

Was ändert sich?

Die EU-Kommission hat neue Regeln für Echtzeitüberweisungen eingeführt, um deren Nutzung in Europa zu fördern. Diese Änderungen betreffen auch die Echtzeitüberweisungen, die wir Ihnen bereits anbieten. Um die neuen gesetzlichen Anforderungen umzusetzen, haben wir unsere Bedingungen entsprechend angepasst. Dabei möchten wir betonen, dass keine Erhöhung der Entgelte vorgenommen wird.

Was ist neu?

(Änderungen, die bis zum **04.10.2025** gelten sowie alle Änderungen, die ab dem **05.10.2025** in Kraft treten, sind in unseren Bedingungen für Sie klar hervorgehoben. Diese Änderungen sind mit **eckigen Klammern** gekennzeichnet, sodass Sie genau sehen können, welche Anpassungen vorgenommen wurden.)

Preis- und Leistungsverzeichnis (Stand 01.01.2025)

Folgende redaktionelle Änderungen haben wir vorgenommen:

- Künftig wird die Formulierung „Echtzeitüberweisung“ statt „Echtzeit-Überweisung“ genutzt.
- Die „Überweisung mit IBAN“ wird künftig als „SEPA-Überweisung“ bezeichnet.

Folgende relevante Änderungen haben wir darüber hinaus vorgenommen:

- Abschnitt B I 7. – Kontowecker Echtzeitüberweisung

Die Benachrichtigung für Echtzeitüberweisungen an den Zahler oder die Zahlerin wird ab dem 05.10.2025 **unentgeltlich angeboten**.

- Abschnitt B II 1. – Überweisung und Ausführungsfristen

Die Betragsgrenzen für Überweisungen sind ab dem 05.10.2025 ohne Betragsbegrenzung (statt zuvor begrenzt auf 100.000,00 EUR) möglich. Der Kunde oder die Kundin kann, im Rahmen der vereinbarten Verfügungsmitel, nach seinem alleinigen Ermessen einen per Echtzeitüberweisung versendbaren Höchstbetrag festlegen. Dieser kann entweder pro Tag oder pro Zahlungsvorgang festgelegt und jederzeit vor Erteilung eines Echtzeitüberweisungsauftrags geändert werden. Er gilt kontobezogen für alle verfügbaren berechtigten Personen (Kontoinhaber/Kontoinhaberin, Kontobevollmächtigte, Vertreter/Vertreterin des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin) gemeinsam. Es gelten die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“.

Die Ausführungsfrist für Überweisungen je Echtzeitüberweisungsauftrag beträgt max. 10 Sekunden¹ ab dem 05.10.2025.

- Abschnitt B II 1. – Gutschrift einer Überweisung und Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist für Gutschriften aus Echtzeitüberweisungsaufträgen beträgt max. 10 Sekunden¹ ab dem 05.10.2025.

- Abschnitt B II 7. – Geschäftstage und Annahmezeiten der Sparkasse / Landesbank

Für die Ausführung von Echtzeitüberweisungsaufträgen wird jeder Kalendertag als Geschäftstag gewertet.

¹ Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin solche Echtzeitüberweisungen akzeptiert und der Sparkasse/Landesbank fristgemäß bestätigt.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr (Stand September 2024)

Ab dem 05.10.2025 führen wir neue, vereinheitlichte Bedingungen für den Überweisungsverkehr ein. Die bisherigen Regelungen für Echtzeit- und Echtzeitsammelüberweisungen entfallen. Ab diesem Zeitpunkt gilt für Echtzeitüberweisungen eine Ausführungsfrist von nur 10 Sekunden, die je nach Zahlungsauslösekanal unterschiedlich startet. Bei Online-Banking-Überweisungen beginnt die Frist mit der Autorisierung nachdem eventuelle Rückfragen zur Empfängerüberprüfung beantwortet wurden.

Zudem erweitern wir die Echtzeitüberweisung um neue Produkte wie den beleghaften Echtzeitüberweisungen und Echtzeitdaueraufträgen. Für eine erfolgreiche Benachrichtigung über die Ausführung müssen Kommunikationswege wie E-Mail oder Mobilnummer hinterlegt werden.

Eine neue Schutzmaßnahme ist die Empfängerüberprüfung: Sie werden gewarnt, wenn der Empfängername nicht mit dem Kontoinhaber bzw. der Kontoinhaberin übereinstimmt. Sie entscheiden dann, ob die Überweisung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Zusätzlich können Sie Echtzeitüberweisungen auf einen Betrag unterhalb Ihres vereinbarten Limits beschränken.

Hier gelangen Sie zu unseren aktuellen Bedingungen:

Preis- und Leistungsverzeichnis:



Bedingungen für den Überweisungsverkehr:



Weitere Informationen finden Sie zudem auf www.ospa.de/echtzeitüberweisung.